



Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen zahlreiche weitreichende Maßnahmen beschlossen, die eine weitere schnelle Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der von diesem ausgelösten Erkrankung COVID-19 eindämmen oder zumindest bremsen sollen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund einer zu hohen Zahl an gleichzeitig zu behandelnden Patient*innen zu verhindern. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren.

Gemäß Erlass der Bundesministerin für Justiz vom 13.03.2020 haben die die **Sicherheitskontrolle** durchführenden Kontrollorgane der beauftragten Sicherheitsunternehmen sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude zu betreten beabsichtigen, auf das Vorliegen folgender Kriterien hin zu überprüfen:

- a. offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit;
- b. augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome: z.B. Niesen, Schnupfen; soweit möglich auch Fieber (37,5 Grad).

Sollte eine Person eine dieser Symptome aufweisen, so ist von den Kontrollorganen der Zutritt zum Gerichtsgebäude zu versagen und eine Bestätigung der Zutrittsverweigerung auszustellen. Überdies kann mit berührungslosen Thermometern die Temperatur gemessen und im Falle von Fieber der Zutritt verweigert werden. Handelt es sich bei der Person um eine Verfahrenspartei oder sonstige Beteiligte (wie Zeuginnen, Zeugen, Privatbeteiligte etc.) oder ist für diese der Zugang zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, werden Name, Geburtstag, Adresse, Telefonnummer aufgenommen und

wird die Dienststellenleitung von der Zutrittsverweigerung ehestmöglich informiert.

In **Strafsachen** sind Verhandlungen mit Ausnahme von unaufschiebbaren Verfahren teils bereits abberaumt worden oder werden dies je nach Entwicklung der Lage noch werden.

Auch in **Zivilsachen** werden mündliche Verhandlungen nur abgehalten, soweit es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Ziel aller Maßnahmen ist es, **Kontakte und Menschenansammlungen auf ein absolut notwendiges Maß zu minimieren**. Es wird daher gebeten, von Besuchen des Gerichtsgebäudes ohne konkrete Ladung Abstand zu nehmen !

Inwieweit eine **Befundaufnahme** für bereits erteilte Gutachtensaufträge ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit oder derjenigen Dritter und unter Bedachtnahme auf die behördlichen Anordnungen (Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen) möglich und sinnvoll ist, wird der eigenen Beurteilung der Sachverständigen überlassen. Mit **Verzögerungen** gegenüber gesetzten Erledigungsfristen wird seitens der Kollegenschaft gerechnet und werden solche entsprechend der Dauer der Einschränkungen naturgemäß akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen !

Für den Präsidenten des Landesgerichtes

Dr. Andreas Stutter